



Lech, am 29. Juni 2018  
ZAHL 101/2018 – 1275200 mf  
AUSKUNFT Mag. Elmar Prantauer

## **Verordnung der Gemeinde Lech über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 25.06.2018 wird gemäß § 18a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – L-AWG), LGBL. Nr. 1/2006, in der Fassung LGBL.Nr. 9/2018 verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- 1) Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf
  - a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
  - b) öffentlich zugänglichen Freiräume der Gemeinde Lech, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
- 2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
  - a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
  - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
  - c) Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
  - d) Öffentliche Grill- und Spielplätze
  - e) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
  - f) Unterführungen, Brücken
  - g) Geh- und Radwege
  - h) Loipen und Winterwanderwege
- 3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

### **§ 2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume**

- 1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.
- 2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
  - a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi, etc);
  - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
  - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern, etc;
  - d) das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender Stoffe.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die in §2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;
- b) während Märkten.

### **§ 4 Strafbestimmungen**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,00 Euro geahndet.

### **§ 5 Beseitigungskosten**

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ludwig Muxel

